

# RS UVS Oberösterreich 1994/06/24 VwSen-220615/2/Kl/Rd

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1994

## Rechtssatz

Da § 367 Z. 60 GewO mehrere Alternativtatbestände enthält, bedarf es im Spruch des Straferkenntnisses einer Konkretisierung dahin, welcher dieser Tatbestände im vorliegenden Fall erfüllt ist, um dem Gebot des § 44a Z. 1 VStG zu entsprechen. Zugleich bedarf auch das negative Tatbestandsmerkmal "ohne sein Verhalten durch triftige Gründe rechtfertigen zu können" einer entsprechenden Konkretisierung. Stattgabe.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)